

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 2. Juni 1987

An die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone

Reflektierende Kontrollschilder / Schilder im Langformat

Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen als Beilage den amtlichen Text der vom Bundesrat am 15. April 1987 beschlossenen Aenderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) und der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) bezüglich Ausführung und Gestaltung von Kontrollschildern zuzustellen. Ueber die Aenderungen sind Sie bereits mit Kreisschreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen vom 23. April 1987 orientiert worden. Weitere Exemplare der Verordnungsänderungen sind bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3000 Bern, erhältlich.

Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen erlassen wir gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV folgende

Weisungen:

- 1. Reflektierende Kontrollschilder
- 11. Abgabe
- 111. Die Kantone können selbst bestimmen, ob sie in ihrem Zuständigkeitsbereich neue Kontrollschilder nur noch in reflektierender Ausführung oder, je nach dem Wunsche des Halters, in reflektierender bzw. nichtreflektierender Ausführung abgeben wollen. Eine allfällige obligatorische Abgabe von reflektierenden Schildern können die Kantone auch auf einzelne Schilderarten (z.B. nur solche mit weissem Grund oder nur solche mit farbigem Grund) beschränken.

Entscheidet sich ein Kanton für die obligatorische Abgabe, kann er auch den Zeitpunkt des Obligatoriums festlegen. Damit wird erreicht, dass die vorhandenen Bestände an nichtreflektierenden Schildern in jedem Falle aufgebraucht werden können.

- 112. Die Kantone haben sicherzustellen, dass spätestens ab 1. Januar 1988 neue Kontrollschilder in reflektierender Ausführung zur Verfügung stehen.
- 113. Bei Schilderpaaren sind beide Schilder in gleicher Ausführung abzugeben, also beide Schilder reflektierend
 oder beide Schilder nichtreflektierend. Dieser Grundsatz
 ist auch bei Nachbestellungen einzelner Schilder zu berücksichtigen.

12. Schilderarten

Mit Ausnahme der Schilder für Armeefahrzeuge, der Schilder für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge und der Eloxal-Schilder für Fahrzeuge von Haltern mit diplomatischen und konsularischen Vorrechten und Immunitäten sind reflektierende Schilder für alle übrigen Schilderarten vorzusehen, also auch für solche mit gelbem Grund für Kleinmotorräder, mit hellblauem Grund für Arbeitsfahrzeuge, mit hellbraunem Grund für Ausnahmefahrzeuge und mit hellgrünem Grund für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

- 13. Anforderungen an reflektierende Schilder
- 131. Die Mindestanforderungen der ISO-Norm 7591 (Strassenfahrzeuge; retroreflektierende Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und deren Anhänger) müssen eingehalten bleiben.

Wir empfehlen den Kantonen, darauf zu achten, dass seitens der Hersteller eine Verwendungsdauer der Kontrollschilder von ca. 10 Jahren gewährleistet wird.

- 132. Das auf die Kontrollschilder aufgebrachte reflektierende Material muss eine glatte, nichtporöse äussere Oberfläche aufweisen. Wird ein Kontrollschild mechanisch beschädigt, so darf sich das reflektierende Material dabei nur als Ganzes ablösen.
- 133. Zu Kontrollzwecken hat das reflektierende Material innerlich ein unauslöschliches Identifikationszeichen in der Grösse von ca. 10 mm Breite und 12 mm Höhe zu enthalten. Das Zeichen setzt sich aus den Buchstaben "CH"

und den letzten zwei Ziffern des Herstellungsjahres des Materials zusammen gemäss nachstehendem Muster:

> CH 88

Auf den hinteren Schildern für Motorwagen und den Schildern für Transportanhänger müssen sowohl beim Hoch- als auch beim Langformat mindestens drei, auf den übrigen Schildern mindestens zwei solche Identifikationszeichen enthalten sein.

Die Identifikationszeichen müssen in eine einzige Richtung gerichtet und bei senkrechter Betrachtung unsichtbar sein. Sie sollen jedoch bei einem Winkel von ca. 30° (von oben oder von unten betrachtet) und innerhalb eines Konus von ca. 20° sichtbar sein.

- 134. Bei reflektierendem Material für Schilder mit farbigem Grund (gelb, hellblau, hellbraun, hellgrün) muss die Farbe vollständig in die Folie integriert sein. Bloss an der Oberfläche eingefärbte Folien dürfen nicht verwendet werden.
- 135. In Uebereinstimmung mit der Empfehlung Nr. 54 (Photometrische Anforderungen an rückstrahlende Materialien) und den Richtlinien der Publikation Nr. 15 der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) soll die Farbe des reflektierenden Materials unter einem Winkel von 45° zur Normalen und bei Beleuchtung mit CIE-Normlichtart D65 innerhalb der durch die nachstehende Tabelle der Farbkoordinaten definierten Bereiche liegen und den angegebenen Leuchtdichtefaktor nicht unterschreiten. Die Hersteller des reflektierenden Materials sind gegenüber

den kantonalen Behörden dafür verantwortlich, dass diese Werte eingehalten werden.

Farbe		1	2	3	4	Mindest- Leuchtdich- tefaktor	
weiss	х	0.355 0.355	0.305 0.305	0.285 0.325	0.335 0.375	0.35	
geľb	х У	0.465 0.534	0.427 0.483	0.487 0.423	0.545 0.454	0.27	
blau	х У	0.105 0.271	0.181 0.094	0.270 0.245	0.230 0.275	0.10	
grün	х У	0.210 0.275	0.280 0.385	0.180 0.520	0.080 0.310	0.10	
braun	x Y	0.380	0.420 0.380	0.494	0.457 0.460	0.15	

2. Hintere Schilder im Langformat

21. Abgabe

Die Kantone geben neue Schilder im Langformat ab, sobald diese zur Verfügung stehen, spätestens jedoch ab 1.1.1988.

22. Gestaltung

Buchstaben und Zahlen sind 70 mm hoch und 36 mm breit (Ausnahme: Buchstaben M und W = 45 mm breit). Die Wappen sind analog dem hintern Schild im Hochformat 40 mm breit und 53 mm hoch. Die Strichbreite der Zahlen und Buchstaben sowie der Durchmesser des Punktes betragen 9 mm. Für

die Gestaltung der Schilder verweisen wir auf die beiliegenden Masstabellen. Die Gestaltung der Buchstaben
richtet sich im übrigen sinngemäss nach der Tafel III
über die Kontrollschilder, die wir Ihnen am 2.11.1972 im
Zusammenhang mit der damaligen Einführung eines Einheitsformates zugestellt haben.

3. Provisorische Immatrikulation

31. Verfalljahr

Mit dem Verzicht auf die Prägung des Verfalljahres wird erreicht, dass die Kantone inskünftig keine unbenützten Schilder mehr wegen Gültigkeitsverfall vernichten müssen. Die neue Regelung ermöglicht auch eine rationellere Beschaffung solcher Schilder.

32. Kontrollmarken

Mit der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) wurde vereinbart, dass die Kontrollmarken für die provisorische Immatrikulation (neue Marken mit Verfalljahr und bisherige Marken mit Verfallmonat) inskünftig von der VSA beschafft werden. Bestellungen sind daher nicht mehr an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, sondern nur noch an das Sekretariat der VSA, Postfach 4069, 3001 Bern, zu richten.

4. Uebrige Bestimmungen

41. Wappen

Es ist mit Art. 83 VZV vereinbar, wenn die kantonalen Wappen auf einer der Wappengrösse entsprechenden erhaben gepressten Fläche mittels einer Klebevignette angebracht werden.

42. Kontrollmarken für Schilder von Motorfahrrädern

In Abänderung unserer Weisungen vom 14.3.1977 werden die Kontrollmarken (Jahresvignetten) für die Motorfahrrad-Schilder ohne geprägte Jahreszahl inskünftig nicht mehr vom Bund, sondern ebenfalls von der VSA beschafft. Bestellungen sind daher an das Sekretariat der VSA zu richten. Kantone, die aus Gründen der EDV-Bearbeitung Sonderausführungen benötigen, bestellen diese wie bisher direkt beim Hersteller der Kontrollmarken.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

i.A. Der Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen

Dr. Peter H. Hess

1 ten

Beilagen erwähnt

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, die Hersteller von Kontrollschildern sowie an die interessierten Verbände und Organisationen

Masse in mm

<u></u>						
Zahl der Ziffern	1	2	5	4	5	6
Abstand zwischen linkem Schildrand und Schweizer- wappen	66	54,5	43	31,5	19	10
Breite des Schweizer- wappens	40	40	40	40	40	40
Zwischenraum zwischen Schweizerwappen und Buchstabengruppe	62	51	40	29	19	9
Breite der Buchstaben- gruppe (ohne NW + OW)	81	81	81	81	81	81
Zwischenraum mit Punkt	47	47	47	47	47	32
Breite der Ziffern- gruppe * (Zwischenraum nach 3 Ziffern = 17)	36	81	126	171	216	2x126 + 17*
Zwischenraum zwischen Zifferngruppe und Kantonswappen	62	51	40	29	19	9
Breite des Kantons- wappens	40	40	40	40	40	40
Abstand zwischen Kan- tonswappen und rech- tem Schildrand	66	54,5	43	31,5	19	10

Masse in mm

Zahl der Ziffern	1	2	3	4	5
Abstand zwischen linkem Schildrand und Schweizer- wappen	61,5	50	38,5	27	14,5
Breite des Schweizer- wappens	40	40	40	40	40
Zwischenraum zwischen Schweizerwappen und Buchstabengruppe	62	51	40	29	19
Breite der Buchstaben- gruppe	90	90	90	90	90
Zwischenraum mit Punkt	47	47	47	47	47
Breite der Ziffern- gruppe	36	81	126	171	216
Zwischenraum zwischen Zifferngruppe und Kantonswappen	62	51	40	29	19
Breite des Kantons- wappens	40	40	40	40	40
Abstand zwischen Kan- tonswappen und rech- tem Schildrand	61,5	50	38,5	27	14,5